VERORDNUNG (EWG) Nr. 1385/80 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1980

zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Zitronen und des Betrages des Finanzausgleichs nach Verarbeitung dieser Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1980/81

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen [1], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 wird der Mindestpreis, den die Verarbeiter dem Erzeuger zahlen müssen, auf der Grundlage des Ankaufspreises der Güteklasse III, zuzüglich 15 % des Grundpreises, berechnet. Um das Verfahren zu erleichtern, erscheint es angezeigt, bei der Berechnung den Durchschnitt der in der Verordnung (EWG) Nr. 1368/80 des Rates vom 5. Juni 1980 [2] für das Wirtschaftsjahr 1980/81 festgesetzten Grund- und Ankaufspreise zu berücksichtigen.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 darf der Finanzausgleich den Unterschied zwischen dem in Artikel 1 der Verordnung genannten Mindestankaufspreis und den von den Erzeugerdrittländern für das Ausgangserzeugnis angewandten Preisen nicht überschreiten. Zur Berechnung dieses Ausgleichs erschien es zweckmäßig, den Gesamtunterschied zwischen diesen Preisen zu berücksichtigen, um die Vermarktung der Verarbeitungserzeugnisse auf der Grundlage von Zitronen so weit wie möglich zu fördern.

Die späte Veröffentlichung des Betrages des Mindestpreises und des Finanzausgleichs hat es den Interessenten nicht erlaubt, die Verträge für den ersten Teil des Wirtschaftsjahres 1980/81 zu angemessener Zeit abzuschließen. Es sollte also von den in der Verordnung (EWG) Nr. 1045/77 der Kommission [3] vorgesehenen Daten abgewichen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1980/81 wird der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 genannte Mindestpreis auf 13,33 ECU/100 kg netto festgesetzt.

(2) Dieser Mindestpreis wird für eine Ware ab Aufbereitungsanlagen der Erzeuger festgesetzt.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1980/81 wird der Betrag des in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 genannten Finanzausgleichs auf 8,03 ECU/100 kg netto festgesetzt.

Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1045/77 können die Verträge für den ersten Teil des Wirtschaftsjahres 1980/81 bis zum 30. Juni 1980 abgeschlossen werden.

(2) Abweichend von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1045/77 können die Zusatzverträge zu den in Absatz 1 genannten Verträgen bis zum 30. September 1980 abgeschlossen werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

---

(1) ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 3.
(2) Siehe Seite 25 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 23.